Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 5/082/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.11.2026	Ausschuss für Planen, Bauen, Finanzen und Umweltschutz	Vorberatung
26.11.2026	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 u. a. beschlossen auf Grundlage des Entwurfs der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.

Planungsanlass ist die Errichtung von Windenergieanlagen.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 335,9 Hektar und schließt eine aus fünf Teilflächen bestehende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen sowie Flächen für den Wald ein. Er liegt zu wesentlichen Teilen im Nordwesten des Stadtgebiets Fürstenau im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne. Der nordwestliche Teilbereich ragt zudem in das Gebiet der Gemeinde Bippen hinein.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau bestehen bereits an anderer Stelle wirksame Ausweisungen für Windenergieanlagen mit einer Gesamtgröße von ca. 455,5 Hektar. Eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet wurde im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) nicht vorgesehen. Das regionale Teilflächenziel für Windenergienutzung des Landkreis Osnabrück für den Stichtag 31.12.2032 wurde im Rahmen der RROP-Neuaufstellung erreicht und am 15.01.2026 im Amtsblatt bekannt gemacht. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Planbereich derzeit weder auf Grundlage des RROP noch auf Basis des wirksamen Flächennutzungsplanes zulässig sind. § 249 Abs. 4 BauGB stellt jedoch klar, dass die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziel der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegensteht. Aus diesem Grund wird hier mittels einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB die Darstellung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan beabsichtigt.

Gleichzeitig sollen die fünf Teilflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen als Beschleunigungsgebiete gem. § 249c Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesen werden. Der Grund hierfür ist, dass mit der Umsetzung der EU-weit geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie III („RED III“) in deutsches Recht dauerhaft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie an Land geschaffen werden sollen. Dabei entsteht die beschleunigte Wirkung der RED III insbesondere aus der Einführung sogenannter Beschleunigungsgebiete. Durch deren Ausweisung sollen die Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete vereinfacht und verkürzt werden. Umwelt- und Artenschutzprüfungen werden dabei bereits weitestgehend auf der Ebene der Flächenausweisung durchgeführt, wodurch im späteren Genehmigungsverfahren weniger umfangreiche Einzelprüfungen erforderlich sind. Auf der Ebene der Flächennutzungspläne gilt dabei mittels § 249c Abs. 1 BauGB die

Ausweisungspflicht als Beschleunigungsgebiet für alle Windenergiegebiete, die in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen werden und die gesetzlichen Anforderungen an Beschleunigungsgebiete erfüllen. So ist entsprechend § 249c Abs. 2 BauGB eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet u. a. in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten ausgeschlossen. Da sich im Zuge der Prüfung jedoch keine Ausschlussgründe gem. § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB ergeben haben, ist eine Ausweisung der Teilflächen als Beschleunigungsgebiete in diesem Fall möglich.

In Ausführung des o. g. Beschluss wurde demnach die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.-27.07.2026 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.06.2026 um Stellungnahme bis zum 27.07.2026 gebeten.
Infolge der eingegangenen Stellungnahmen wurde jedoch eine Überarbeitung der Planunterlagen insbesondere im Hinblick auf die Kompensation und den Schallschutz notwendig. Da der Umweltbericht aufgrund der bislang fehlenden Aussagen zur Kompensation somit in wesentlichen Teilen unvollständig ist, liegt insoweit ein formeller Fehler im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB vor, sodass die förmliche Beteiligung wiederholt werden muss.

Die entsprechenden Planunterlagen sind der Vorlage beigefügt und werden in der Sitzung näher erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens für die Ausweisung von Sonderbauflächen trägt die Statkraft Erneuerbare Energien GmbH. Soweit die Planung für die Aufhebung der Freizeit- und Feriennutzung erforderlich ist, sind die Kosten von der Samtgemeinde Fürstenau zu tragen. Für die anteilige Kostenübernahme wird ein städtebaulicher Vertrag vorbereitet.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB / § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und des Ergebnisses der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB als Entwurf beschlossen.
3. Auf Grundlage des Entwurfs sind die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

B a r l a g e	W a g e n e r	W ü b b e l
Fachbereich 5	Fachdienst II	Samtgemeindebürgermeister

Anlagen